

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Theologia spiritualis der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg

vom

23.07.2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Theologia spiritualis der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vom 10.02.2016, die zuletzt durch Satzung vom 30.11.2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „mündlicher Form“ die Wörter „oder in Form einer Portfolioprüfung“ angefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Spiegelstrich wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender dritter Spiegelstrich wird angefügt:

„- Bericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen).“
- c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform oder mündliche Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 und 3 liegt und die zusammen diesen Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 2 Satz 2 und 3 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; Abs. 5 wird Abs. 6.

3. In § 14 Abs. 2 Satz 6 wird der Passus „und 3“ durch den Passus „bis 4“ ersetzt.

4. Die Tabelle in § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile zu Modul M 8 werden die Worte „Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung“ durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.

b) Die Zeile zu Modul M 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung“ werden durch das Wort „Bericht“ ersetzt.

bb) In der Spalte „unbenotet“ wird das Wort „ja“ eingefügt.

5. Die Paragraphennummerierung ab § 23 wird richtig gestellt.

6. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl I, S. 1228) sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter oder chronisch kranker Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung bzw. chronischen Erkrankung fest, in welcher Form der jeweilige Prüfungskandidat oder die jeweilige Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung bzw. eine alternative Prüfungsform. ³Der Nachweis der chronischen Erkrankung bzw. Behinderung mit Auswirkung auf die Erbringung der Prüfungsleistung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Attest zu führen, aus dem hervorgeht, inwieweit er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist zu Semesterbeginn beim Prüfungsausschuss einzureichen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 17.07.2019 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 23.07.2019, Az. M-620-3.

Augsburg, den 23.07.2019
i. V.

gez.

Prof. Dr. Peter Welzel
Vizepräsident

Die Änderungssatzung wurde am 23.07.2019 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2019 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.07.2019.